Seminar
Elektronisches Publizieren

Dozent: Rainer Kuhlen

WS 08/09

Thema: Urheberrecht und Konsequenzen

This document will be published under the following Creative-Commons-License:
http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/de//

Regulierungsinstanzen für geistiges Eigentum

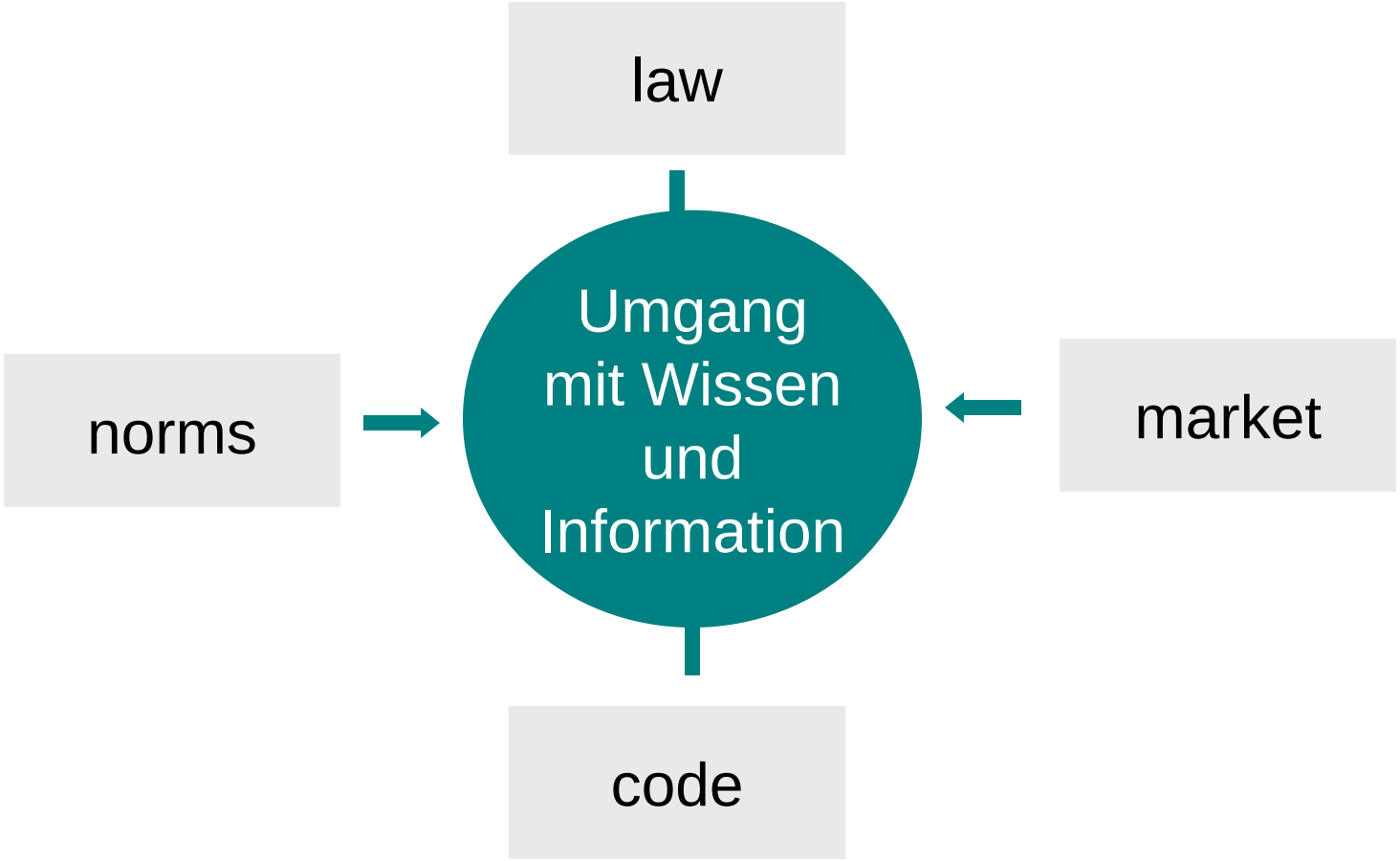

Nach: Lawrence Lessig: Code and other laws of cyberspace. Basic Books, Perseus Books Group: New York 1999, second edition 2006

CC BY SA

Wem gehört Wissen? Wem gehört Information?

Ideen, Fakten, Theorien, … sind grundsätzlich frei (können auch nicht für sich geschützt werden)

Geschützt sind die **Werke**, sofern sie Ideen, Fakten, Theorien, … in einer wahrnehmbaren und kommunizierbaren Form darstellen

Ein Urheberrechtsschutz bezieht sich nicht auf die Werke in ihrer materiellen Gestalt, sondern nur auf **die Werke, sofern sie Ideen, Fakten, Theorien transportieren**

Wissen → **Informationsprodukte**

CC BY SA

Verknappungsinstrumente – Urheberrecht

Zwei Rechtstraditionen

kontinental- europäische Tradition

moral rights

Persönlichkeitsrechte

Urheber → können nicht aufgegeben werden

angelsächsische Tradition

copy rights

Verwertungsrechte

Urheber → über Verträge → Verwerter

Urheberrecht - Grundansatz

Starke (unbedingte) Schutz des Urhebers

Der grundlegende Gedanke des Urheberrechts ist nach wie vor der unbedingte Schutz des Urhebers über sein Werk, sowohl bezüglich der Persönlichkeitsrechte als auch der Rechte über die Verwertung seiner Werke.

CC BY SA

Verknappungsinstrumente – Urheberrecht

Persönlich

Veröffentlichu

Anerkennu
Urhebers

Recht, Ents
des Werkes verbieten

Unterabschnitt 2 Urheberpersönlichkeitsrecht

UrhG § 12 Veröffentlichungsrecht

(1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

(2) Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

UrhG § 13 Anerkennung der Urheberschaft

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

UrhG § 14 Entstellung des Werkes

Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

Persönlichkeitsrechte können nicht eingeschränkt bzw. nicht übertragen werden. Sie bleiben außerhalb der Schrankensystematik.

Verknappungsinstrumente – Urheberrecht

Verwertungsrechte

Vervielfältigungsrecht

Verbreitungsrecht

Ausstellungsrecht

Vortrags-, Aufführungs- Vorführungsrecht

UrhG § 15 Allgemeines

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
3. das Ausstellu

(2) Der Urheber
Form öffentlich
öffentlichen Wied

1. das Vortrags-
2. das Recht der
3. das Senderech
4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

Verwertungsrechte können (mit den entsprechenden Schranken) übertragen werden.

Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Senderecht

das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger

Schranken

Unter Anerkennung des Interesses der Öffentlichkeit, von den geschaffenen und dann auch von den publizierten Werken Nutzen ziehen zu können, sieht das Urheberrecht Einschränkungen der ansonsten exklusiven Rechte der Urheber bzw. der Verwerter vor. Diese sogenannten Schranken sind damit systematischer Bestandteil des Urheberrechts und nicht gleichsam „Gnadenakte“ des Gesetzgebers.

Was sind Schranken?

disabling?

enabling?

English: A barrier, restricting the acces for cars for a nature reserver
Deutsch: Eine Schranke, die die Einfahrt von Kraftfahrzeugen in ein Naturschutzgebiet verhindert

http://commons.wikimedia.org/wiki/Image:Moderne_Schranke.jpg

www.gristede.de/assets/images/a_Schranke.jpg

Geistiges Eigentum – ja, aber

So wie die Rechte der Urheber quasi naturrechtlich über den Schutz des (geistigen) Eigentums (durch Art. 14 GG) begründet werden, so werden auch die Einschränkungen dieses Eigentums grundgesetzlich über den Abs. 2 von Art. 14 GG abgeleitet, der die Sozialpflichtigkeit von Eigentum. festlegt

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

I. Die Grundrechte (Art. 1 - 19)

Artikel 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Schranken-Schranke

Die durch das Grundgesetz in Deutschland an sich starke Absicherung von Schranken wird aber in der Praxis durch strikte Bedingungen für die Formulierung von Schranken abgeschwächt.

Hier spielt vor allem der in die internationalen Regulierung und in die nationalen Gesetze aufgenommene bzw. für sie verbindliche **Dreistufentest** die entscheidende Rolle.

Dreistufentest

Art. 9 der Berner Konvention/Übereinkunft zum Urheberrecht besagt (ähnlich TRIPS, EU-Richtlinie), dass Ausnahmen von der exklusiven Verwertung von Werken, die durch Regelungen zum geistigen Eigentum geschützt sind (Urheberrecht, *Copyright),*

a) *nur in bestimmten* besonderen Fällen erlaubt sein sollen, wenn sie
b) nicht im Widerspruch zu einer *normalen Verwertung* stehen und dadurch
c) keine unzumutbaren *Nachteile für den Urheber* entstehen.

Urheberrechtsreform in Deutschland

1. und 2. Korb

2003 und 2008

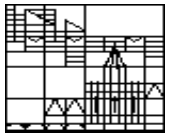

Hintergrund der UrhR-Regulierung in Deutschland

Die öffentliche Regulierung

TRIPS, WIPO, EU, 1. und 2. Korb in Deutschland

hat bislang sehr stark dem Interesse der Wirtschaft an der Verwertung von Wissen, dann aber auch der Abwehr der für die Informationswirtschaft bedrohlich gewordenen freien Nutzungsformen Rechnung getragen.

z.B. auch durch **rechtlichen Schutz der technischen Schutzmaßnahmen**

aber auch durch **Intensivierung der Eigentumsansprüche** an der Verwertung des Commons Wissens

Und durch Förderung des **Anspruchs auf Retailmärkte** bei sukzessiver Ausschaltung der Mittlerorganisationen

CC BY SA

Aktuelle Probleme beim Umgang mit elektronischen Publikationen

als Ergebnis des „Ersten“ und „Zweiten Korbs“ – Gesetz geworden 2003 bzw. Anfang 2008

§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

§ 52b (Entwurf) zur Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen inBibliotheken, Archiven und Museen

§ 53a (Entwurf) zum Versand von digitalen Kopien

§ 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG zur Zulässigkeit elektronischer Archive

§ 95b UrhG zur Durchsetzung der Privatkopie bei technischen Schutzmaßnahmen

§ 31a UrhG (Entwurf) zu den unbekannten Nutzungsarten: Archivregelung

Änderung des § 53 Abs. 5 UrhG zur Erweiterung des Rechts der elektronischen Archivkopie (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG) auf elektronische Datenbankwerke

§ 49 UrhG zu Elektronischen Pressespiegeln

§ 52a UrhG zur Verlängerung der Befristung in § 137k

§ 95b UrhG zur Neubewertung der technischen Schutzmaßnahmen (DRM)

CC BY SA

Urheberrecht - 2. Korb – Probleme für Bildung und Wissenschaft – Schranke in § 52a für Unterricht und Forschung

nur kleine Teile eines Werkes (max 15%, Filme 5 mins) *

nur für die Nutzung IM Unterricht

befristet bis Ende 2006 – verlängert 2008, jetzt bis 2012

für die Nutzung genau definierter Forschungsgruppen

33% eines Drukcwerkes), max 25 S., 6 Seiten Musikeditionen, 5 mins Musikstück, alle vollständigen Bilder *

nur für die bestimmt abgegrenzten Teilnehmer von Kursen

ohne direktes oder indirektes kommerzielles Interesse

Nutzung in Schulen nur mit expliziter Zustimmung der Rechtsinhaber

Nutzung von Filmen erst nach 2 Jahren der Verwertung in Filmtheatern

UrhG § 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

§ 52a: Nicht mehr anzuwenden gem. § 137k (ab 10. September 2003) mWv 1.1.2007

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

* Entsprechend Gesamtvertrag Länder/Verwertungsgesellschaften 09/07 zur § 52a

Vergütet werden muss in jedem Fall, also nur Genehmigungs- nicht Vergütungsfreiheit

CC BY SA

Urheberrecht - Zweiter Korb – Schranke in § 52b Wiedergabe von Werken in Bibliotheken

„§ 52b

Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

Zulässig ist, veröffentlichte Werke ausschließlich in den Räumen öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden."

nur von speziellen Leseplätzen in der Bibliothek

nur ohne direktes oder indirektes kommerzielles Interesse

Nutzung muss vergütet werden (geht nur über Verwertungsgesellschaften)

CC BY SA

Urheberrecht - Zweiter Korb – Probleme für Bildung und Wissenschaft – Schranke in § 53a - Kopienversand

„§ 53a

Kopienversand auf Bestellung

(1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Weg des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung ermöglicht wird.

nur Einzelbestellung

nur kleine Teile

Versand via klassischer Post oder Fax

Elektronischer Versand nur als grafische Datei

Elektronischer Versand ist in keiner Form erlaubt, wenn kommerzielle Inhaltsanbieter selber auf den Endkundenmärkten mit entsprechenden Angeboten tätig sind (wie z.B. Science Direct/Elsevier)

CC BY SA

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Folien unter www.kuhlen.name/

This document will be published under the following Creative-Commons-License:
http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/de//

Schluss-folgerungen kurz-/ mittelfristig

Schlussfolgerungen – kurz, mittel, lang

gegenwärtig:

eher ein Scheitern der Bemühungen, ein **bildungs- und wissenschaftsfreundliches** Urheberrecht zu schaffen

Krings, rechtspolitischer Sprecher der CDU-Bundestagsfraktion, hat sich weitgehend durchgesetzt:

„ein wissenschaftsfreundliches Urheberrecht [ist] immer schon ein **wissenschaftsverlagsfreundliches** Urheberrecht“

das Urheberrecht schreitet fort in Richtung eines Handelsrechts mit forcierten Rechten der privaten kommerziellen Verwertung

Schlussfolgerungen – kurz, mittel, lang

mittelfristig:

eher ein **erfolgreiches** Scheitern

mehr und mehr Wissenschaftlern wird bewusst, dass weder die kommerzielle Verwertung noch ein verwerterfreundliches Urheberrecht die Informationsversorgung in Bildung und Wissenschaft sichern

Alles geht in Richtung Publikationsformen im **Open-Access-Paradigma**

CC BY SA

Wo Sie sich informieren können!

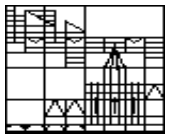

Wo Sie sich weiter informieren können?

Über **7000-mal frei** heruntergeladen und

dennoch das bislang **best-verkaufte** Buch in

der HI-Reihe des Verlages

http://www.inf-wiss.uni-konstanz.de/RK2008_ONLINE/

Wo Sie sich weiter informieren können?

Bundesministerium der Justiz

Kopien brauchen Originale.

Ideen schützen. **Das Neue Urheberrecht**

Aktuell

- **Aktuell**
- Urheberrecht
- Gesetzgebung
- Kampagne
- BMJ
- Links
- Presse

Wissensspiel
Newsletter
Seite versenden
Drucken

FAQ's zur Novelle des Urheberrechts

Die Bundesregierung hat am 22. März 2006 den Entwurf eines Gesetzes Modernisierung des Urheberrechts beschlossen. Mit dem "Zweiten Korb" der Urheberrechtsnovelle modernisiert die Bundesregierung das Recht des geistigen Eigentums und passt es den Anforderungen der Informationsgesellschaft an. Es geht um einen fairen Interessenausgleich zwischen den Kreativen, den Verwertern, der Geräteindustrie, den Nutzern sowie dem Kulturbetrieb und der Wissenschaft. Der Zweite Korb macht das deutsche Urheberrecht fit für das digitale Zeitalter. Die Vorstellung des Gesetzentwurfs hat zahlreiche Fragen aufgeworfen:

- Wird die Privatkopie durch das neue Urheberrecht verboten?
- Darf ich für den privaten Gebrauch CDs kopieren?
- Gibt es ein Recht auf Privatkopie?
- Darf ich Kopierschutz knacken, um mir CDs oder DVDs zu kopieren?
- Wann ist ein Kopierschutz wirksam?
- Was droht mir, wenn ich den Kopierschutz zum ausschließlich eigenen privaten Gebrauch umgehe?

Antworten auf diese und weitere Fragen finden Sie hier.

www.kopien-brauchen-originale.de

News

22. März 2006 - Kabinett beschließt Novelle des Urheberrechts

Die Bundesregierung hat heute den Entwurf eines Gesetzes Modernisierung des Urheberrechts beschlossen. "Mit dem "Zweiten Korb" der Urheberrechtsnovelle modernisieren wir das Recht des geistigen Eigentums und passen es den Anforderungen der Informationsgesellschaft an. Es geht um einen fairen Interessenausgleich zwischen den Kreativen, den Verwertern, der Geräteindustrie, den Nutzern sowie dem Kulturbetrieb und der Wissenschaft. Der Zweite Korb macht das deutsche Urheberrecht fit für das digitale Zeitalter", betonte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

Mehr...

Newsletter zum Urheberrecht

Wer nichts verpassen möchte, wenn es heißt: „Das Urheberrecht wird novelliert" kann sich hier in den Newsletter eintragen, der den Gesetzgebungsprozess begleiten wird.
Newsletter abonnieren

Alles, was recht ist...

Trägst Du Dein kleines Gesetzbuch immer bei Dir? Hier kannst Du Dich durch 8 Fragen des Paragraphendschungels klicken und rausfinden, ob Du Recht hast. Urheberrecht natürlich.
Das Wissensspiel zum Urheberrecht.

CC BY SA

Wo Sie sich weiter informieren können?

www.irights.info/index.php?id=1

CC BY SA

Wo Sie sich weiter informieren können?

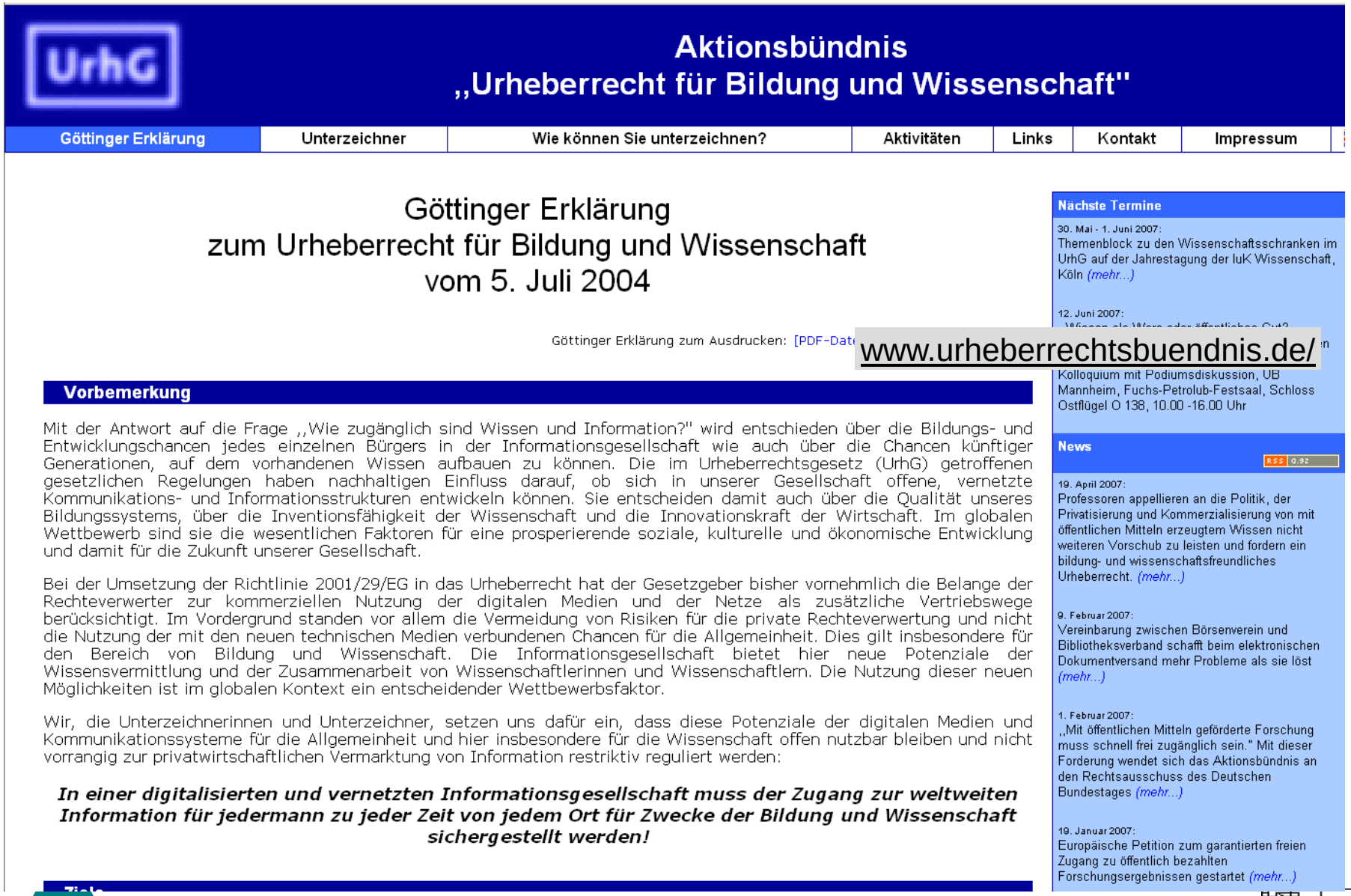

Wo Sie sich weiter informieren können?

Institut für Urheber- und Medienrecht

Home » Themen » Urheberrecht in der Informationsgesellschaft — Zweiter Korb

News
» Schlagworte
» RSS

Themen
» Durchsetzungsrichtlinie
» Zweiter Korb
» Info-Richtlinie
» Vertragsrecht
» mehr ...

Urheberrechtsgesetz

Veranstaltungen

Fachanwalt
» Anmeldung

Zeitschriften
» Inhaltsverzeichnisse
» Urteilsdatenbank

Bibliothek
» Recherche

Institut
» Mitglieder
» Mitarbeiter
» Jobs
» Kontakt

Verweise

Email

Urheberrecht in der Informationsgesellschaft — Zweiter Korb

Das Bundesministerium der Justiz hat in Zusammenarbeit mit dem Institut für Urheber- und Medienrecht im Rahmen einer Auftaktveranstaltung am 16. September 2003 die Arbeiten zum so genannten »Zweiten Korb« der Novelle des Urheberrechts eröffnet. Die Eröffnungsrede der Bundesministerin der Justiz (Es gilt das gesprochene Wort!) sowie die zugehörige Pressemitteilung des BMJ (Online-Fassung auf der Website des BMJ) können Sie hier abrufen.

Diese Webseite stellt Material zur Verfügung, das die Entwicklung dieses »Zweiten Korbs« dokumentieren soll. Alles zum bisherigen ersten Teil der Novelle finden Sie am ursprünglichen Ort.

Unsere Bitte an Sie: Sofern Ihnen Materialien bekannt sind, die hier nicht aufgeführt sind, lassen Sie uns dies wissen (oder über: institut@urheberrecht.org)! Wir werden uns bemühen, diese hier aufzunehmen oder ggf. auf sie zu verweisen.

Gesetzgebungsverfahren

Dokumente, die in dieser Kategorie eingeordnet sind, betreffen auch die Vorbereitungen des formalen Gesetzgebungsverfahrens.

Fragebogen des Bundesministeriums der Justiz

- Der Fragebogen des BMJ zur Vorbereitung eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (Zweiter Korb) in einer gescannten Fassung und als Original des BMJ

Institut für Urheber- und Medienrecht e. V.
München
www.urheberrecht.org

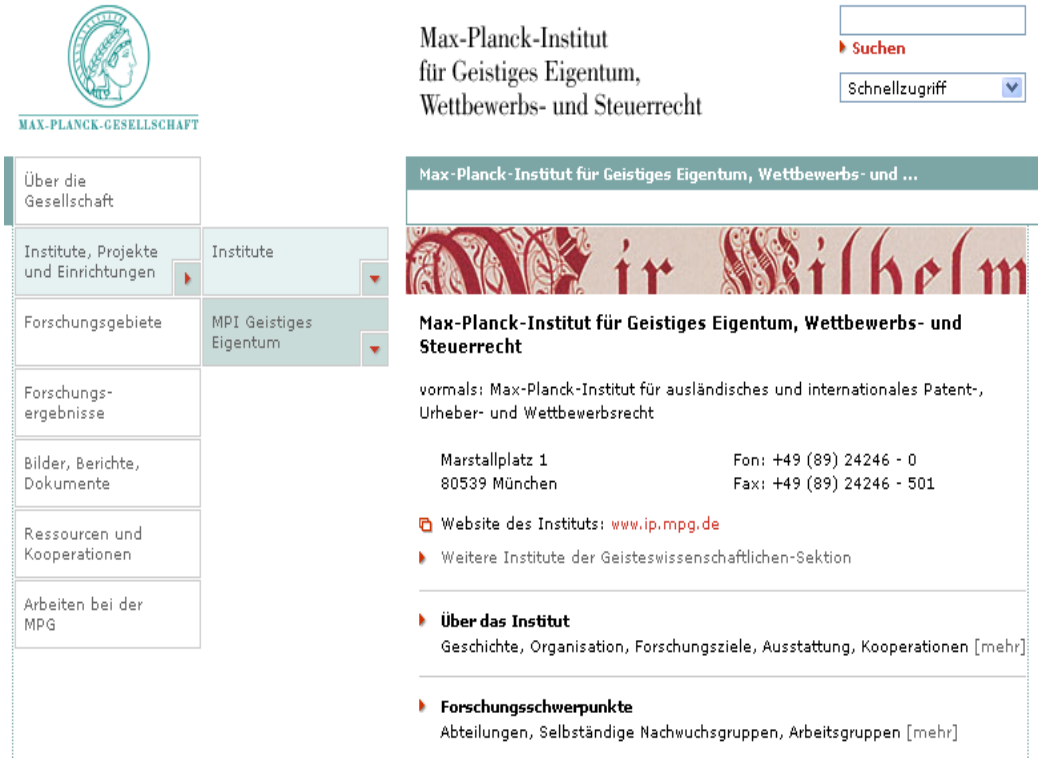

MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

Max-Planck-Institut
für Geistiges Eigentum,
Wettbewerbs- und Steuerrecht

Suchen

Schnellzugriff

Über die Gesellschaft

Institute, Projekte und Einrichtungen

Institute

Forschungsgebiete

MPI Geistiges Eigentum

Forschungs-ergebnisse

Bilder, Berichte, Dokumente

Ressourcen und Kooperationen

Arbeiten bei der MPG

Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und ...

Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht

vormals: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht

Marstallplatz 1
80539 München

Fon: +49 (89) 24246 - 0
Fax: +49 (89) 24246 - 501

Website des Instituts: www.ip.mpg.de

Weitere Institute der Geisteswissenschaftlichen-Sektion

Über das Institut
Geschichte, Organisation, Forschungsziele, Ausstattung, Kooperationen [mehr]

Forschungsschwerpunkte
Abteilungen, Selbständige Nachwuchsgruppen, Arbeitsgruppen [mehr]

Website des Instituts: www.ip.mpg.de

CC BY SA

Wo Sie sich weiter informieren können?

Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht
- Zivilrechtliche Abteilung -
Leonardo-Campus 9
48149 Münster
Tel.: 0251/83-38600
Fax: 0251/83-38601

Stellenausschreibung
Am Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Zivilrechtliche Abteilung, ist eine befristete Stelle mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/ eines wissenschaftlichen Mitarbeiters Entgeltgruppe 13 TV-L zu besetzen.
Nähere Informationen finden Sie hier.

www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/

Zum Urheberrechtsgesetz in Deutschland und zum "zweiten Korb" der Novellierung des deutschen Urhe

- Special copyright, Übersicht der Telepolis-Artikel zum Urheberrecht

- GVU stellte 2006 weniger Strafanträge wegen Urheberrechtsdelikten

- GEMA beklagt Einnahmerückgang im Online-Geschäft
- Professoren schlagen Alarm wegen der Urheberrechtsnovelle
- Gericht: Prüfpflichten von Diensteanbietern müssen verhältnismäßig sein
- Hostingdienst RapidShare verklagt die GEMA
- FairSharing-Netzwerk rügt Kriminalisierungspläne der Musikindustrie

- Provider laufen Sturm gegen Auskunftsansprüche bei Urheberrechtsverstößen
- Musikindustrie will Kampf gegen nicht-lizenzierte Downloads deutlich verschärfen
- Deutscher Pay-TV-Sender fordert von YouTube Schadensersatz
- RapidShare geht im Streit mit der GEMA in Berufung
- Rapidshare muss künftige Verletzungen des GEMA-Repertoires verhindern

- IT-Verband bietet pauschale Urheberrechtsabgabe an
- Einwöchige Speicherung von Verbindungsdaten als "Zumutung" kritisiert
- Hausbesuch bei den "Piratenjägern" der Musikindustrie
- Buchhandel macht gegen Urheberrechtsverletzungen mobil
- Bundesrat für leichtere Enttarnung von Urheberrechtsverletzern

- Bundesrat sägt am Richtervorbehalt bei Auskunftsanspruch gegen Provider
- "Heise versus Musikindustrie" wird neu aufgerollt
- MP3flat.com ist offline
- Medienexperte: Mehr Angebotsqualität statt Strafen bei Raubkopien
- Querelen um elektronische Bücherverwertung in Bibliotheken gehen weiter

- Privatsender drohen Kabelnetzbetreibern mit "Schwarzblenden"
- Verlage und Bibliotheken legen Streit um Online-Verwertung bei
- GEMA lässt bei MP3flat.com nicht locker
- Bundestag fühlt Verwertungsgesellschaften auf den Zahn
- Musikindustrie: Regierung will Urheberrecht zum "zahnlosen Tiger" machen

Pressemitteilungen bei Heise
http://www.heise.de/

CC BY SA

Wo Sie sich weiter informieren können?

INITIATIVE **URHEBERRECHT**

Herzlich willkommen bei www.urheber.info
– der Internetpräsenz der Initiative Urheberrecht!
In ihr arbeiten Gewerkschaften und Verbände zusammen, die die Interessen von Urheberinnen und ausübenden Künstlern vertreten. Die Initiative versteht sich als alle Sparten kreativen Schaffens bündelndes Diskussionsforum, das auch für weitere Organisationen offen ist. Sie tritt aktiv für die Belange aller schöpferisch Tätigen ein.

Plakat und Postkarte
von Klaus Staeck
– hier bestellen

www.urheber.info/

www.warum-verlage.de/content/view/12/42/

CC BY SA

Wo Sie sich weiter informieren können?

ZUR AKTION
5-MINUTEN-INFO
FREUNDE INFORMIEREN
SPENDEN

STARTSEITE
INFORMIEREN
MITWIRKEN
MYCAMPACT / LOGIN
ZU CAMPACT

Kampagne: Urheberrecht verursacht pauschale Kriminalisierung

Ab in den Online-Knast!

Eine Änderung des Urheberrechtes könnte die Kriminalisierung von Millionen Bürger/innen beenden. Doch eine Bagatellklausel, z.B. wenn Musik rein privat in geringem Umfang kopiert wird, wurde auf Druck der Unterhaltungsindustrie wieder aus dem Gesetz gestrichen. Das immer größer werdende Online-Gefängnis zeigt die absurden Folgen der Kriminalisierung. Der Bundestag entscheidet in wenigen Wochen.

Gefängnis besuchen | Zelle beziehen

www.wir-haben-privat-kopiert.de/privkop/home

privatkopie

Rettet die Privatkopie!

Die Erlaubnis, im Internet und anderen digitalen Medien eine begrenzte Anzahl von Kopien für den privaten Gebrauch zu erstellen oder digitale Archive anzulegen, steht nach Plänen der Bundesregierung vor dem Aus!

Wir fordern daher: Nutzer sollen auch weiterhin für private Zwecke in beschränktem Maße Kopien erstellen dürfen.

Dies muss für den analogen wie den digitalen Bereich und online genauso wie offline gelten! Und auch dann, wenn Verwerter Kopien mit Hilfe von technischn Maßnahmen zur Rechtekontrolle unterbinden. Die Erlaubnis zum privaten Kopieren darf in der Wissensgesellschaft nicht ausgehebelt werden!

Es sind bis jetzt 56013 Unterschriften für die Petition gesammelt worden.

AKTUELL:

Content Flatrate ist machbar!
Studie zeigt: Legalisierung von Tauschbörsen ist europarechtlich zulässig

Anlässlich des Welttages des geistigen Eigentums am 26. April 2006 übergab die Initiative privatkopie.net ein Rechtsgutachten an Bundesjustizministerin Zypries und an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Daraus geht hervor, dass eine Content Flatrate mit dem internationalen Urheberrecht vereinbar ist. Das Gutachten ist vom Lehrstuhl des renommiertesten französischen Urheberrechtsgelehrten erstellt und von einer breiten Allianz von Künstlern und Öffentlichkeit in Auftrag gegeben worden. Ergebnis: nichts im nationalen oder internationalen Recht steht einer Content Flatrate entgegen. Vielmehr hat sich für vergleichbare Sachverhalte eine Verwertungsgesellschaftspflicht bereits als die für alle Beteiligten beste Lösung erwiesen.

www.privatkopie.net/

CC BY SA

creative commons

Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 2.0 Deutschland

Sie dürfen:

das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen

Bearbeitungen des Werkes anfertigen

Zu den folgenden Bedingungen:

Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).

Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn Sie dieses Werk bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für ein anderes Werk verwenden, dürfen Sie das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen. Am Einfachsten ist es, einen Link auf diese Seite einzubinden.
- Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
- Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.
Die Commons Deed ist eine Zusammenfassung des Lizenzvertrags in allgemeinverständlicher Sprache.

Legal code

CC als Möglichkeit, informationelle Autonomie/ Selbstbestimmung von Autoren zurückzugewinnen

im Rahmen des Urheberrechts, aber mit Verzicht auf einige Verwertungsrechte